



Beschluss

Geschäftszeichen: B-160322-06 (01)

Ausfertigungsdatum: 20.04.2019

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände an Berliner Gerichten

hat das Kollegium

in der Sitzung am 11.04.2019

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des Kollegiums, Hr. Richter (als Vorsitzender)
- der Vorsitzende der AG II des Kollegiums, Hr. Lüdtkke (als 1. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Kuhn (als Protokoll-Verantwortlicher)

beschlossen:

I.

Die Präsidentin des Landgerichts, Fr. Gabriele Nieradzik,

und

der Präsident des Kammergerichts, Hr. Dr. Bernd Pickel,

(Beschuldigte)

werden hiermit – mit Fristsetzung 15.05.2019 - zur Zahlung eines Ordnungs-/Zwangsgeldes in Höhe von

jeweils EUR 10.000

aufgefordert.

II.

Die Zahlung ist zu gleichen Teilen (je EUR 2.000,--) zu Gunsten der in der Anlage ausgewiesenen gemeinnütziger Organisationen durch Überweisung auf deren Konten zu leisten.

III.

Die Beschuldigten werden aufgefordert, dem Kollegium Nachweise über die geleisteten Zahlungen zu übermitteln.

Die Zahlung gilt für das Kollegium erst dann als geleistet, wenn dem Kollegium die entsprechenden Nachweise vorliegen.

IV.

Bei Nichteinhaltung der genannten Frist wird für die jeweils noch offenen Posten ein Zinssatz in Höhe von 12,5 % p. a. festgesetzt.

V.

Dieser Beschluss wird dem ausgewiesenen Personenkreis zugestellt.

VI.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

I.

Es wird auf den (veröffentlichten) Kollegiumsbeschluss B-160322-05 (01) v. 25.10.18 mit Ausfertigungsdatum 05.11.18 verwiesen, der den Beschuldigten am Tag der Ausfertigung per Telefax zugestellt worden war.

In diesem Beschluss waren die Beschuldigten unter Fristsetzung u. a. aufgefordert worden, diversen groben Missständen in ihrem Zuständigkeitsbereich nachzugehen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände einzuleiten.

Bezüglich der Details wird auf die Inhalte des vg. Beschlusses verwiesen.

II.

Dieser Aufforderung sind die Beschuldigten nicht nachgekommen.

Es wurden keinerlei Maßnahmen ergriffen.

Eine Mitteilung an das Kollegium erfolgte nicht.

Die geforderte Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt.

III.

Die Beschuldigten stehen grundsätzlich in der Pflicht, umgehend jeglichen Missständen in ihrem Verantwortungsbereich nachzugehen, sobald sie Kenntnis von diesen Missständen erlangen.

Die Beschuldigten stehen des Weiteren grundsätzlich in der Pflicht, umgehend selbst zeitnah die Beseitigung dieser Missstände vorzunehmen, bzw. deren Beseitigung zu veranlassen.

Beides erfolgte nicht.

Die Beschuldigten haben sich daher eklatanten Pflichtverletzungen schuldig gemacht.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass es sich hier lediglich um eine erste Maßnahme handelt. Das Kollegium wird weitere Maßnahmen ergreifen, insofern die Beschuldigten ihren Pflichten auch weiterhin nicht nachkommen sollten.

R i c h t e r L ü d t k e S p o h n

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

(K u h n)

Anlage/n:

- Gemeinnützige Organisationen, Kontoblatt